



STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: (0) 5 76014 342 545

Fax: (0) 5 76014 342 697

Sachbearbeiter:

Dem / Der

Herrn / Frau Einzelrichter/in

in Jugendstrafsachen

hier

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck stellt gemäß den §§ 31 Abs 4, 36 Abs 3, § 210 Abs 1
StPO und 46a JGG gegen

1) [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED] – JE

[REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED],

2) [REDACTED] – JE

[REDACTED]
[REDACTED]

den

S t r a f a n t r a g :

Die Angeklagten haben zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem
[REDACTED] bis zuletzt [REDACTED] in [REDACTED] vorschriftswidrig
Suchtgifte, und zwar Cannabisprodukte (THCA und Δ -9-THC) mit nachgenannten
Reinsubstanzgehalten und auch Kokain (Cocain) erworben, besessen und anderen
überlassen, [REDACTED] in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG)
übersteigenden Menge im Versuch, nämlich

- 1) [REDACTED] indem er
 - a) 88,8 Gramm Cannabiskraut (mit einem Reinsubstanzgehalt von 15,57 % THCA, sohin 13,83 Gramm THCA – 0,34 Grenzmengen und 1,19 % reinem Δ -9-THC, sohin 1,056 Gramm Δ --9-THC- 0,05 Grenzmengen) und 98,4 Gramm Cannabiskraut (mit einem Reinsubstanzgehalt von 16,74 % THCA, sohin 16,47 Gramm THCA – 0,41 Grenzmengen und 1,27 % reinem Δ -9-THC, sohin 1,249 Gramm Δ --9-THC - 0,06 Grenzmengen) erwarb und bis zur Weitergabe an [REDACTED] besaß und
 - b) die zu 1) a) genannten Suchtgiftmengen dem [REDACTED] überließ;
- 2) [REDACTED] versucht Cannabisprodukte in einer die Grenzmenge nach § 28b SMG insgesamt übersteigenden Menge Unbekannten zu überlassen, indem er
 - a) die zu 1) a) genannte Cannabismenge (**0,86 Grenzmengen**), unter einem Pkw zur Abholung für einen Unbekannten deponierte,
 - b) unbekannte Kleinmengen Cannabisprodukte in Lokalen in [REDACTED] Unbekannten weiterverkaufte und
 - c) weitere 182 Gramm Cannabiskraut (mit einem Reinsubstanzgehalt von zumindest 15,57 % THCA, sohin 28,33 Gramm THCA – **0,7 Grenzmengen** und 1,19 % reinem Δ -9-THC, sohin 2,16 Gramm Δ --9-THC – **0,1 Grenzmengen**) und sowie 17,4 Gramm Cannabisharz mit gerichtsnotorischen Reinsubstanzgehalten (RZ 8/2025) von zumindest 26,76 % THCA, sohin 4,65 Gramm THCA – **0,11 Grenzmengen** und 2,04 % reinem Δ -9-THC, sohin 0,35 Gramm Δ --9-THC – **0,017 Grenzmengen**) für den Verkauf in seiner Wohnung vorrätig hielt;
- 3) [REDACTED] 0,96 Gramm Kokain für den Eigenkonsum erworben und besessen;

Es haben hiedurch begangen

[REDACTED]

- zu 1) a): das Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z. 1 erster und zweiter Fall,
- zu 1) b): das Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z. 1 achter Fall,

zu 2) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG,
15 StGB ,

zu 3) das Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1
Z. 1 erster und zweiter Fall sowie Abs. 2 SMG,

und seien hierfür je in Anwendung des § 28 StGB nach § 27 Abs
Abs 1 SMG und nach § 28a Abs 1 SMG zu bestrafen.


Gemäß § 19a StGB wird die Konfiskation des für die Taten verwendeten
Mobiltelefons beantragt (ON 10).

Gemäß § 20 StGB wird beantragt, einen Geldbetrag der den Vermögenswerten, die
die Angeklagten für die Begehung oben angeführter mit Strafe bedrohter Handlungen
oder durch sie erlangt haben entspricht, für verfallen zu erklären.

A n t r ä g e :

- 1) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem/der Einzelrichter/in des
Landesgerichtes Innsbruck in Jugendstrafsachen;
- 2) Vorladung von und zur Hauptverhandlung als
Angeklagten;
- 3) Ladung und Einvernahme der Polizeibeamten und
p.A. P als Zeugen;
- 4) gemäß § 252 Abs 2 StPO unter Bedachtnahme auf § 252 Abs 1 StPO:
Verlesung der Berichte, insbesondere des Abschlussberichtes der PI am
samt weiterer Polizeierhebungen (ON 2, 5, 7 und 16), der gerichtlich
bewilligten Anordnungen (ON 3 und 4), der Standblätter (ON 9, 10, 11 und 13) sowie
der Strafregisterauskünfte der Angeklagten (ON 2.3 und 2.4);

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	
	Datum	
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 von 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	